

KANTONSRATSBESCHLUSS
BETREFFEND PLANUNG VON BAUTEN AUF DEM GASWERKAREAL IN ZUG

BERICHT UND ANTRAG DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION
VOM 30. NOVEMBER 1993

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen zu dieser Vorlage wie folgt Stellung:

Mit dem Kantonsratsbeschluss betreffend Kauf des Gaswerkareals in Zug und Standortfestlegung für verschiedene öffentliche Bauten haben Sie am 26. November 1992 den Grundsatzentscheid gefällt, dass auf dem Gaswerkareal ein neuer ZVB-Stützpunkt, eine Schulanlage für die Kaufmännische Berufsschule, eine Sporthalle sowie ein Verwaltungsbau für die kantonale Steuerverwaltung erstellt werden sollen. Mit dem zur Diskussion stehenden Beschluss wird nun **die Planung der Bauten auf dem Gaswerkareal bis zum Vorprojekt geregelt und der notwendige Kredit für die Planung freigegeben**. Es stehen somit noch nicht die Baukosten der verschiedenen Objekte zur Diskussion, sondern lediglich das Planungsverfahren und die Kosten des ersten Planungsschrittes. Es gilt aber bei jedem Planungsschritt die Gesamtkosten im Auge zu behalten, weil diese in der Grössenordnung von 175 Mio Franken den Staatshaushalt über Jahre hinaus ausserordentlich stark belasten und weil zur gleichen Zeit weitere bedeutende Investitionsvorhaben zu realisieren sein werden.

1. Eintretensdebatte

Wie in der vorberatenden Kommission war Eintreten auf die Vorlage unbestritten. Diskutiert wurden folgende Probleme:

1.1 Studienaufträge zur Erarbeitung eines Generalplans

Die Überbauung des Gaswerkareals ist eine sehr komplexe Aufgabe. Es ist erwünscht, dass möglichst viele Ideen und Vorschläge unterbreitet werden. Es wurde daher die Frage aufgeworfen, ob nicht schon für den Generalplan ein Wettbewerb durchgeführt werden sollte. Der Regierungsrat verspricht sich von der Erteilung von Studienaufträgen bessere Ergebnisse und die vorbereitende Kommission schliesst sich dieser Auffassung an. Auch wir können uns damit einverstanden erklären.

1.2 Eigentum Generalplan

Im Zusammenhang mit dem Planungsverfahren für die Bahnhof-Neubauten hat sich unseres Wissens eine Auseinandersetzung betreffend Eigentum an den Planungsergebnissen ergeben. Wir ersuchen deshalb den Regierungsrat, bei der Vergabe der Studienaufträge festzulegen, dass das Ergebnis der Arbeiten dem Kanton gehört.

1.3 Mietlokalitäten

Mit dem Bezug der Überbauung Gaswerkareal werden teils kantons-eigene, teils gemietete Räumlichkeiten frei werden. Überlegungen über die Verwendung dieser Räumlichkeiten wären wertvoll; wir begreifen jedoch, dass nicht schon im heutigen Zeitpunkt dazu etwas ausgesagt werden kann. Wir haben immerhin mit Befriedigung festgestellt, dass doch schon heute über die Weiterverwendung der kantonseigenen Liegenschaften, aber auch des ZVB-Areals, Überlegungen angestellt werden. Mit Nachdruck möchten wir festhalten, dass die neuen Räumlichkeiten nicht zu einer Ausdehnung der Büroflächen der kantonalen Verwaltung führen dürfen. **Vielmehr müsste es im Zeitpunkt des Bezugs der Gebäulichkeiten auf dem Gaswerkareal möglich sein, die letzten für die kantonale Verwaltung gemieteten Räumlichkeiten aufzugeben, nachdem in der Zwischenzeit ja auch das Verwaltungszentrum II bezogen sein wird.**

1.4 Folgekosten

Ein wesentliches Anliegen ist uns auch, dass **schon im Planungsverfahren an die Folgekosten der verschiedenen Objekte gedacht wird**. Die Folgekosten von Investitionen werden in der Regel unterschätzt und es wird zu wenig daran gedacht, dass diese Kosten jährlich anfallen und nachträgliche Einsparungen bei den Betriebskosten kaum möglich sind.

1.5 Eigentumsverhältnisse

Der ZVB-Stützpunkt wird gestützt auf das Gesetz über den öffentlichen Verkehr durch den Kanton erstellt. Wenn der ZVB-Stützpunkt steht, wird sich die Frage stellen, ob dieser an die ZVB abgetreten werden oder ob er im Eigentum des Kantons verbleiben soll. **Auf alle Fälle werden die Betriebskosten von der ZVB zu tragen sein!** Es ist naheliegend, dass solche Probleme in der Staatswirtschaftskommission aufgeworfen werden, wir haben aber durchaus Verständnis dafür, dass sich der Regierungsrat im heutigen Zeitpunkt noch nicht mit solchen Fragen befasst.

2. Detailberatung

Gemäss § 3 Abs. 2 wird der Regierungsrat **mit der Genehmigung des Vorprojekts** (durch den Kantonsrat, ca. 1995) ermächtigt, die für die Ausarbeitung des Bauprojekts benötigten Planungskredite zulasten des Rahmenkredits für die Planung von kantonalen Hochbauten vom 24. September 1992 freizugeben. Diese Regelung kommt zu früh, weil ja gemäss Abs. 1 das Vorprojekt dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen ist. Die Ermächtigung an den Regierungsrat, die Planungskredite freizugeben, kann erst mit der Genehmigung des Vorprojektes zu erfolgen. **Wir beantragen Ihnen deshalb, § 3 Abs. 2 zu streichen.**

3. Finanzielle Auswirkungen

Die vorberatende Kommission stellt in ihrem Bericht zu Recht fest, dass das bisher grösste Hochbauvorhaben des Kantons in

der Staatsrechnung sehr lange Spuren hinterlassen wird. Zwar ist mit dem vorliegenden Beschluss nur der Kredit für den ersten Planungsschritt (bis und mit Vorprojekt mit Kostenschätzung) in der Grössenordnung von 2 Mio Franken frei zu geben; es ist aber durchaus richtig und notwendig, schon heute an die Gesamt-Investitionskosten in der Grössenordnung von 175 Mio Franken und an die Folgekosten zu denken, damit im Planungsverfahren stets nach kostengünstigen Lösungen gesucht wird. Das Problem der finanziellen Tragbarkeit des Vorhabens wird bei Vorliegen des Vorprojektes eingehender zu diskutieren und bei Vorliegen des Bauprojektes zu entscheiden sein.

4. Kantonsratsbeschluss vom 2. Oktober 1986 zur Vorbereitung des Ausbaus der Kaufmännischen Berufsschule auf dem Areal "Athene" - Schlussabrechnung

Mit der Festlegung des Neubaustandortes für die Kaufmännische Berufsschule ist der Kantonsratsbeschluss vom 2. Oktober 1986 obsolet geworden. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden für Vorbereitungsarbeiten Fr. 130'370.40 ausgegeben. Der Regierungsrat erstattet darüber in der Vorlage Nr. 95.1 unter Ziff. 6. Bericht und ersucht um Genehmigung der Schlussabrechnung.

Die Abrechnung wurde von der Finanzkontrolle geprüft und in Ordnung befunden. Deren Bericht hat uns vorgelegen. Wir beantragen Ihnen Genehmigung der Abrechnung.

5. Antrag

Wir **beantragen** Ihnen,

1. auf die Vorlage Nr. 95.2 einzutreten und ihr mit der von der vorberatenden Kommission vorgeschlagenen Fassung von § 2 Abs. 1 sowie mit der Streichung von § 3 Abs. 2 zuzustimmen,

2. die Schlussabrechnung für die Vorbereitung des Ausbaus der Kaufmännischen Berufsschule auf dem Areal "Athene" in Zug zu genehmigen.

Zug, 30. November 1993

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION

Der Präsident: U.B. Wyss

